

# RS Vwgh 1995/5/18 92/06/0265

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1995

## Index

L85007 Straßen Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;  
AVG §58 Abs2;  
AVG §59 Abs1;  
LStG Tir 1989 §70 Abs1 litc;  
VVG §1 Abs1;

## Rechtssatz

Die Formulierung im Enteignungsbescheid, daß "DIFFERENZBETRÄGE" binnen zwei Monaten "NACH BEKANNTGABE DES VERMESSUNGSERGEBNISSES" von der Straßenverwaltung zu bezahlen seien, lassen eine Unklarheit hinsichtlich des Bescheidwillens bezüglich des Umfangs der Enteignung erkennen, wenn bei der mündlichen Verhandlung das Ausmaß der zu enteignenden Fläche mit 353 Quadratmeter angegeben wird, in Wertschätzungsgutachten jedoch 284 Quadratmeter angenommen werden.

## Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Allgemein Gutachten Beweiswürdigung der Behörde Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992060265.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>